

Delegation einer Beistandschaft

Ist es statthaft, dass Beistände ihre Aufgaben an Drittpersonen delegieren? Falls dies möglich ist, worauf ist dabei zu achten und wer ist letztlich gegenüber der KESB verantwortlich?

Grundsätzliches

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene neue Erwachsenenschutzrecht (ESR) sieht nur noch ein einziges Operatives Amt zum Schutz vom Erwachsenen vor: das Amt des Beistandes. Es muss sich beim Beistand zwingend um eine natürliche Person handeln, welche fachlich und persönlich geeignet ist und für das Führen des Mandats die erforderliche Zeit einsetzen und die Aufgaben selber wahrnehmen kann. Damit wird den früheren Delegationsmodellen¹, welche die operative Mandatsführung delegieren, eine Absage erteilt².

Unter besonderen Umständen ist die Möglichkeit von Mehrfachbeistandschaften vorgesehen (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Besondere Umstände liegen jedoch nur vor, wenn die Interessen und das Wohl der betroffenen Person durch die Mehrfachbeistandschaft besser gewahrt werden können als durch eine Einzelbeistandschaft³.

Zudem kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Vertreterin der betroffenen Person einer natürlichen oder juristischen Person in engem Rahmen einen Auftrag nach Obligationenrecht (Art. 394 ff. OR) erteilen, doch dürfen die Beistandspersonen nicht durch solche Aufträge an Dritte ausgeschlossen werden (Botschaft Erwachsenenschutz 7045)⁴.

Als Spezialfall kann die KESB bei Verhinderung oder Interessenkollision eine Vertretungsbeistandschaft anordnen. In der Regel wird es sich um eine faktische Verhinderung der Beistandsperson wegen Krankheit, Unfall oder Ortsabwesenheit handeln⁵.

Die Beistandsperson hat persönlich mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen (Art. 405 Abs. 1 ZGB) und auf deren Meinung Rücksicht zu nehmen und deren Willen zu achten (Art. 406 Abs. 1 ZGB). Die Beistandsperson ist aufgefordert, mit der betroffenen Person ein Vertrauensverhältnis aufzubauen (Art. 406 Abs. 2 ZGB). Als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts räumt der Gesetzgeber der betroffenen Person das Recht ein, eine von der Erwachsenenschutzbehörde ernannte Person als Beiständin oder Beistand abzulehnen. Die KESB hat diesem Wunsch, soweit tunlich, zu entsprechen (Art. 401 Abs. 3 ZGB). Weiter hat die Beistandsperson die betroffene Person für die Berichte an die Erwachsenenschutzbehörde beizuziehen (Art. 411 ZGB).

Kommentar

Die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgabe nötigen Kenntnisse und die persönliche Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person stehen in engem Zusammenhang. Sie sind beide Ausdruck der

¹ Zur Unzulässigkeit des Systems «tuteur général» der Romandie nach ESR vgl. Botschaft S. 7050

² Vgl. FASSBIND, Erwachsenenschutz, Orell Füssli, Zürich 2012, S. 98, Kap. 1.3.1

³ Vgl. FASSBIND, Erwachsenenschutz, Orell Füssli, Zürich 2012, S. 254, Kap. 2.1.1.a

⁴ Vgl. HÄFELI, Grundriss zum Erwachsenenschutz, Rz 18.09 ff

⁵ Vgl. HÄFELI, Grundriss zum Erwachsenenschutz, Rz 21.44 ff

Achtung der Persönlichkeit und der stärkeren Gewichtung der persönlichen Betreuung im neuen Erwachsenenschutzrecht (Botschaft Erwachsenenschutz 7052)⁶. Die Verwirklichung dieser Leitidee setzt nicht nur Methodenkompetenz voraus, sondern ist nur möglich, wenn der Beistand oder die Beiständin über entsprechende zeitliche Ressourcen verfügt.

Die persönliche Kontaktaufnahme ist selbst dann unerlässlich, wenn sich die betroffene Person in einer stationären Einrichtung befindet und die Kommunikation durch deren Gesundheitszustand eingeschränkt oder gar unmöglich ist. Der Beistand oder die Beiständin hat sich in jedem Fall persönlich ein Bild der betroffenen Person zu machen, um die Betreuungsbedürfnisse abschätzen und die an die Einrichtung delegierte Betreuung beaufsichtigen zu können. Aus denselben Gründen ist es auch nicht zulässig, aus Gründen beschränkter zeitlicher Ressourcen einmal in einer Einrichtung untergebrachte Personen nicht mehr zu besuchen⁷.

Die Delegation einer Beistandschaft in ihrem gesamten Umfang oder die Delegation des persönlichen Kontaktes an eine Drittperson ist nicht zulässig. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die Beistandsperson in ihrer beruflichen Position die Rolle einer Teamleitung innehat. Eine interne Delegation der Beistandschaft würde sowohl das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person (Art. 388 Abs. 2 ZGB) wie auch das Ablehnungsrecht einer Beistandsperson unterlaufen, welches der betroffenen Person anlässlich der Anhörung bei der Errichtung einer Beistandschaft (Art. 447 Abs. 1 ZGB) zukommt. Vom alten Modell aber, wonach ein Amtsvormund als sogenannter «tuteur général» mehrere hundert Fälle führt und die Betreuungsaufgabe an ihn unterstellte Sozialarbeitende delegieren konnte, ist mit Inkrafttreten des neuen ESR zweifellos Abschied zu nehmen.

Trotzdem ist nicht ausgeschlossen, dass die Beistandsperson Dritte mit Teilaufgaben beauftragen kann. Die Beistandsperson hat zwar die Pflicht, die Aufgaben selbst (persönlich) wahrzunehmen, was jedoch den Beizug von Hilfspersonen und die Substitution von Aufgaben, die nicht dem Wesen der Beistandschaft entsprechen, nicht verunmöglicht. So werden sinnvollerweise die persönliche Betreuung bei einer Unterbringung in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung etc. an die zuständigen Pflegefachpersonen übertragen⁸. Weiter machen in Einzelfällen beim Beistand eventuell nicht vorhandene Fähigkeiten die Übertragung einer Teilaufgabe an eine Fachperson, beispielsweise für die Vermögensverwaltung oder einen Hausverkauf, geradezu erforderlich. Das Gesetz enthält keinen Katalog von zwingend selbst zu verrichtenden Aufgaben und solchen, die delegiert werden können. Art und Umfang der delegierten Aufgaben richten sich nach der Komplexität des Mandats, dem zeitlichen und sachlichen Aufwand, der Sachkompetenz der Beiständin, der zeitlichen Verfügbarkeit des Beistands, den Regeln einer effizienten Auftragserfüllung und den Finanzierungsmöglichkeiten (BSK Erw.schutz-AFFOLTER, Art. 408 ZGB N 14). Der Mandatsträger oder die Mandatsträgerin hat jedoch die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Überwachung der Hilfspersonen und die Verantwortlichkeit bleibt beim Beistand oder der Beiständin (Art. 399 OR; BSK-ZGB I-GULER, Art. 413 a.F. ZGBN 4).⁹ Somit bleibt ausgeschlossen, dass die Beistandsperson ihre Verantwortung gegenüber der KESB an Dritte delegiert.

⁶ HÄFELI, Grundriss zum Erwachsenenschutz, Stämpfli Verlag, Bern 2013, Rz 22.06

⁷ HÄFELI, Grundriss zum Erwachsenenschutz, Stämpfli Verlag, Bern 2013, Rz 22.08

⁸ Vgl. FASSBIND, Erwachsenenschutz, Orell Füssli, Zürich 2012, S. 253, Kap. 2.1.1.a

⁹ HÄFELI, Grundriss zum ESR, Stämpfli Verlag, Bern 2013, Rz 22.35

Delegation einer Beistandschaft

Bei Berufsbeiständen ist in der Regel die Vertretung bei Ferienabwesenheit oder anderen kürzeren Absenzen betriebsintern geregelt und die betroffenen Personen wissen, an wen sie sich in den überschaubaren Zeiträumen stellvertretend wenden können. Gegen diese Praxis ist nichts einzuwenden, da sie zum Nutzen der Betroffenen ist. Allerdings können für die Stellvertretungen gelegentlich Probleme im Umgang mit Banken etc. auftreten, da nicht alle Institutionen solch betriebsinterne Stellvertretungsregelungen anerkennen. In solchen Situationen kann sich die Stellvertretung an die KESB wenden, welche die Angelegenheit selber regeln kann. Bei längeren und bei zeitlich nicht abschätzbaren Abwesenheiten ist in jedem Fall zu empfehlen, die Stellvertretung von der ESB in Form einer Ersatzbeiständin bzw. als Ersatzbeistandes einzusetzen und damit für die Aufgabe rechtmässig zu legitimieren (Art. 403 Abs. 1).

27.11.2014 / Marcel Borer, Sekretär VBRRB